

Der Begriff des Originals im Urheberrecht

Bearbeitet von
Andrea Schlütter

1. Auflage 2012. Taschenbuch. 463 S. Paperback

ISBN 978 3 631 63749 4

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 600 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht,
Lizenzrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Andrea Schlütter

Der Begriff des Originals im Urheberrecht

LESEPROBE



PETER LANG

Einleitung

A. Einführung in die Thematik

Der Begriff des Originals¹ war schon einmal ein „Modethema“². In den 1970er und 80er Jahren flankierte der Begriff den boomenden Grafikmarkt, der hohe Auflagen, „Original-Reproduktionen“ und ähnliche Phänomene zur Folge hatte, die Kunst für alle Konsumenten erschwinglich machen sollten³, aber auch die Frage aufwarfen, welche Werke noch wirklich vom Künstler selbst geschaffen wurden, was in diesem Zusammenhang ein „Original“ eigentlich ist. Das urheberrechtliche Schrifttum flankierte diese Diskussion durch eine vermehrte Beschäftigung mit diesem Thema⁴. Auch die Einführung und Verschärfung des Folgerechts, das an den Terminus des Originals anknüpft, intensivierte die Debatte um den Begriff.

Seitdem ist es ruhig geworden um diese Fragestellung. Die gängigen Kommentare und Lehrbücher wiederholen meist die aus dieser Zeit stammenden Definitionen. Dabei besteht genügend Bedarf, wieder über den Originalbegriff nachzudenken: Die Digitalisierung des Alltags, aber auch der Kunst, stellt an diesen Begriff ganz neue Fragen, denn auf verkörperte Urfassungen kann in der Computer- und Videokunst mittlerweile verzichtet werden. Seit der letzten Änderung des § 26 UrhG⁵ umfasst der Begriff auch Fotografien, für diese lange nur gering geschätzte Kunstgattung wird die Frage nach dem Original nun also auch relevant. Die Diskussion um posthume Güsse von Skulpturen bekannter Künstler der klassischen Moderne, neuere Kunstformen wie Happenings und Performances, aber auch Kunstrichtungen wie die Appropriation Art, die genau das

1 In Literatur und Rechtsprechung ist meist vom „Originalbegriff“ die Rede, seltener vom „Begriff des Originals“. Geht man von einem strengen Wortsinn aus, ist nur letztere Wortfassung wirklich eindeutig und wurde daher als Titel der Arbeit und in Überschriften verwandt. Aus sprachlichen Gründen werden aber im Fließtext beide Ausdrücke verwendet, wobei sie als synonym zu betrachten sind und ihre jeweilige Verwendung keinerlei Wertung implizieren soll.

2 *Bullinger* KUR 2006, 106.

3 *Bachler/Dünnebier* S. 24, *Bullinger* KUR 2006, 106, *Schneider* S. 192 f., *Vogel* Druckgrafik S. 9.

4 Hier ist die bislang einzige Monografie zum Original im (aktuell gültigen) Urheberrechtsgesetz zu nennen, die Arbeit von *Hamann* (1980), die sich vor allem mit der Druckgrafik auseinandersetzt.

5 Im Folgenden werden Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes ohne nähere Gesetzesangabe bezeichnet, da sie den Großteil der behandelten Normen ausmachen.

Problem des Originals zum Thema ihrer Kunst werden lassen, geben genügend Anregung für eine erneute Beschäftigung.

Ziel dieser Arbeit wird sein, für diese Bereiche eine Definition des Originals zu entwickeln, die die neueren Entwicklungen berücksichtigt. Ebenso wichtig ist aber die Entwicklung und Überprüfung einer allgemeinen Definition für den Begriff des Originals, die prägnant und alltagstauglich die Überprüfung ermöglicht und vor allem allgemein gültig ist. Die Originaleigenschaft eines Werkes wird an mehreren Stellen im Urheberrechtsgesetz als Voraussetzung genannt, aber nicht gesetzlich definiert. Da sie Voraussetzung für Rechtsfolgen, wie etwa einen Folgerechtsanteil, ist, erscheint eine Definition aber angezeigt und notwendig. Die Frage, was im Urheberrecht ein Original ist, ist daher für die korrekte Anwendung einiger Normen des Gesetzes von Wichtigkeit und sollte somit leicht zu ermitteln sein. Dies ist bislang angesichts der geschilderten Entwicklungen noch nicht der Fall.

Die Arbeit ist daher auf das Urheberrecht fokussiert als der einzigen Rechtsmaterie, die den Begriff Original im Gesetzestext verwendet. Andere Rechtsgebiete, vor allem Kaufrecht, Wettbewerbsrecht und Zoll- und Steuerrecht, werden mit einbezogen, allerdings nur, um den urheberrechtlichen Begriff näher untersuchen zu können. Würde der Begriff in diesen Gebieten ebenfalls untersucht, führte dies zu einer Überfrachtung. Vor allem aber müsste in diesen Bereichen methodisch anders vorgegangen werden, da es sich dort eben nicht um einen Gesetzesbegriff handelt⁶. Ebenso fokussiert sich die Untersuchung auf die bildende Kunst und streift andere Werkarten des Urheberrechts nur gelegentlich. Der Begriff des Originals spielt im Bereich der bildenden Künste eine besondere Rolle. Das Folgerecht gilt überhaupt nur für diese Kunstrichtung, oft bestehen Sonderregeln für diese Werkart und regelmäßig werden auch die anderen Probleme, die sich um das Original bewegen, vor allem in diesem Bereich relevant. Auf dem Gebiet von Literatur, Musik, Film und Aufführungen steht meist nicht das vom Autor geschaffene Exemplar (etwa Manuskript oder Partitur) im Vordergrund, es ist vielmehr diesen Kunstformen eigen, dass die Schöpfungen des Autors in vielen Exemplaren verbreitet sind, deren äußere Gestaltung nicht ihm obliegt. Die Besonderheit des Originalwerks besteht daher nur in der bildenden Kunst.

6 Ausnahme ist insoweit das Zoll- und Steuerrecht, auf dessen Besonderheiten aber an gegebener Stelle (2. Kap. B.III.) eingegangen werden soll.

B. Gang der Darstellung

Ausgangspunkt der Arbeit ist eine genaue Betrachtung der Rechtsgrundlagen. Daher sollen im ersten Kapitel zunächst einmal die Normen des Urheberrechtsgesetzes vorgestellt werden, die den Originalbegriff verwenden, um damit die Bedeutung des Originalbegriffs näher zu bestimmen. Es soll also herausgearbeitet werden, was über die Stellung und die Funktion des Originals anhand des Gesetzes gesagt werden kann. Hierher gehört auch eine Auseinandersetzung mit dem Werkbegriff, der ebenfalls Voraussetzung für ein Original und mit diesem eng verknüpft ist.

Sodann werden im zweiten Kapitel drei Hauptquellen für eine Definition des Originals im Urheberrecht näher untersucht: zunächst die Gesetzesmaterialien zum Urheberrechtsgesetz, dann die Folgerechtsrichtlinie, schließlich die Sicht von Rechtsprechung und Schrifttum. Auf diese Weise soll eine Bestandsaufnahme des Begriffes versucht werden, die für jede weitere Beschäftigung grundlegend sein muss. So kann auch eine herrschende Definition herausgearbeitet werden, die auf ihre Praxistauglichkeit untersucht wird. Ebenfalls untersucht werden weitere Rechtsgebiete, in denen der Terminus Original gebraucht wird, um festzustellen, ob sich hieraus für das Urheberrecht eine Definition oder zumindest Ansätze zu solch einer übernehmen lassen. Am Ende des Kapitels steht eine Untersuchung des Begriffes in der Kunstwissenschaft sowie in der künstlerischen Praxis. Die Begriffsbildung in diesen Bereichen ist natürlich nicht rechtlich geprägt und unterliegt weitaus anderen Beurteilungskriterien, doch ist diese Sicht notwendig, um das geistige Konzept vom Original und die Bedürfnisse der Praxis zu verstehen. Zudem können sich aus diesem anderen Blickwinkel Impulse für eine Untersuchung eines Bereiches ergeben, der stark von der Sicht von Künstlern, Kunsthistorikern und -händlern geprägt wird. Es wird sich zeigen, dass eine allgemeingültige Definition, die aktuelle Problemfälle erklären kann, bislang nicht vorliegt.

Im dritten Kapitel werden daher problematische Bereiche näher untersucht. Dies sind Fälle, auf die die bisherigen Definitionen des Originals nicht passen und die zum größten Teil von der Wissenschaft nicht mit Blick auf das Original untersucht wurden. Dies betrifft zum einen das Gebiet der Editionen oder Mehrfachoriginale, also Werke der Grafik, Skulptur, Fotografie und Videokunst. Mit der Gattung der Video- und Medienkunst schließt sich ein weiteres Problemfeld an, nämlich rein digitale Kunst. Diese ist ein Phänomen der technischen Entwicklung und daher von besonderer Aktualität, bislang aber nur wenig rechtlich gewürdigt. Dies gilt auch für eine Betrachtung verschiedener Bereiche moderner Kunst, die besonders kritisch zum herrschenden Kunstbegriff und dem Konzept des Originals postiert sind, indem sie mit Konzepten arbeiten, neue Formen und

Materialien suchen oder die Arbeit Dritter stark mit einbeziehen. Die letzten beiden Abschnitte sind allgemeinen Themen gewidmet, die in Zusammenhang mit allen Gattungen problematisch werden können, nämlich die Werkschöpfung in Werkstätten und durch Gehilfen des nach außen auftretenden Künstlers sowie die Veränderungen von Originalen durch Restaurierung und andere Veränderungen.

Das Schlusskapitel vereint diese bislang gefundenen Ergebnisse, indem es sie zusammenfasst und daraus eine eigene Definition des Originals im Urheberrecht gewinnt. Hierzu gehört auch ein kurzer Blick auf weitere Bereiche neben der bildenden Kunst und dem Urheberrecht sowie ein Blick auf die Folgen und die aktuelle Debatte um den rechtlichen Schutz von Kunst.